

Factsheet

HÄNDLERSCHILDER

An wen werden Händlerschilder ausgestellt?

Händlerschilder werden grundsätzlich nur solchen Betrieben ausgestellt, die unter Anhang 4 der [Verkehrsversicherungsverordnung \(VVV\)](#) fallen und damit die erforderliche Betriebsgrösse erfüllen. Damit wird klargestellt, dass nur hobbymässig geführte Betriebe keinen Anspruch auf Händlerschilder haben.

Wer darf ein Händlerschild benutzen?

Gemäss Art. 25 Abs. 1 VVV darf ein Händlerschild nur benutzt werden, wenn der Inhaber oder ein Angestellter des Betriebs entweder selbst fährt oder bei der Fahrt anwesend ist. Zusätzlich ist es auch den Familienangehörigen der Betriebsinhaber und Betriebsleiter erlaubt ein Händlerschild zu verwenden. Zu den Familienangehörigen i.S.v. Art. 25 Abs. 1 VVV gehören neben Ehepartner und Kindern auch Konkubinatspartner, sofern diese im gleichen Haushalt leben. Wenn eine Überführung im Interesse des Betriebes ist, kann eine vom Betriebsleiter beauftragte Drittperson das Händlerschild verwenden, jedoch muss das Fahrzeug in diesem Fall von der beauftragten Person selbst geführt werden (Art. 25 Abs. 2 VVV). Der Gesetzgeber äussert sich zur Form dieses Auftrags nicht explizit. Aufgrund der erleichterten der Beweisbarkeit empfehlen wir Ihnen jedoch einen schriftlichen Auftrag, welcher der Polizei gegebenenfalls vorgewiesen werden kann. Überdies können mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge auch Kaufinteressenten für Probefahrten ohne Begleitung überlassen werden, wenn das Fahrzeug betriebssicher ist und den Vorschriften entspricht. Der Betriebsinhaber hat über solche Fahrten ein Verzeichnis zu führen, welches mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist (Art. 25 Abs. 3 VVV).

Darf ich ein Händlerschild im Ausland benützen?

Zollrechtlich steht der Fahrt ins Ausland grundsätzlich nichts im Weg. Jedoch gibt es im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verkehrsrechtliche Regelungen, welche es je nach Auslegung nicht erlauben, mit einem Händlerschild ins Ausland zu fahren.

Gemäss dem Wiener Übereinkommen über den Strassenverkehr müssen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder für die grenzüberschreitende Verwendung nämlich gewisse Kriterien erfüllen. So muss im Fahrzeugausweis u.a. die Fahrgestellnummer vermerkt sein. Da die schweizerischen Kollektiv-Fahrzeugausweise für verschiedene – auch nicht-immatrikulierte – Fahrzeuge verwendet werden können, erfüllen sie die Kriterien dieses Übereinkommens nicht. Den Nachbarstaaten der Schweiz ist es daher freigestellt, diese Ausweise sowie die zugehörigen Händlerschilder anzuerkennen oder nicht.

Länder wie insb. Österreich und Frankreich erlauben Fahrten auf ihrem Staatsgebiet mit dem schweizerischen Händlerschild. Die Fahrt ins Ausland erfolgt allerdings jederzeit auf eigene Gefahr. Im Zweifelsfall empfiehlt der AGVS bei der zuständigen Behörde oder Botschaft eine Anfrage zu stellen.

Die Schweiz bemüht sich mit Ländern, welche das schweizerische Händlerschild nicht akzeptieren, besondere Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen und Händlerschildern zu schliessen.

Mit welchen Ländern bestehen bereits solche Übereinkommen?

Fahrten mit schweizerischen Händlerschildern nach Deutschland sind seit dem 1. Juli 2021 verkehrsrechtlich explizit erlaubt. Das Bundesamt für Strassen (Astra) und das deutsche Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) haben eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von diversen länderspezifischen Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern unterzeichnet. Die Durchführungsvereinbarung galt zunächst ab dem 1. Juli 2021 vorläufig bis zum 31. Dezember 2023. Die befristete Vereinbarung wurde anschliessend bis Ende 2024 verlängert. Seit dem 1. Mai 2024 sind die Fahrten mit Schweizer Händlerschild nach Deutschland aber nun unbefristet möglich. Die Vereinbarung, welche Ende 2024 ausgelaufen wäre, wurde in den revidierten deutsch-schweizerischen Polizeivertrag integriert.

Im Falle von Italien hat der Bundesrat ebenfalls den Abschluss eines solchen Abkommens erreicht. Die Vereinbarung zwischen dem Astra und dem «Ministerio delle Infrastrutture e di Trasporti» (MIT) ist am 2. August 2022 in Kraft getreten.

Welche Fahrten sind in Deutschland unter dem geschlossenen Übereinkommen erlaubt?

Die Durchführungsvereinbarung soll gewährleisten, dass die (zulässige) Verwendung von schweizerischen Händlerschildern in Deutschland von den deutschen Behörden akzeptiert wird. Mit schweizerischen Händlerschildern dürfen in Deutschland somit grundsätzlich jene Fahrten ausgeführt werden, die gemäss Verkehrsversicherungsverordnung VVV (insb. Art. 22-26) auch in der Schweiz zulässig sind. Die Details zur Verwendung von Händlerschildern finden Sie untenstehend.

Weiterhin verboten bleibt der Import und Export mit Händlerschildern. Konkret dürfen weder schweizerische Händlerschilder an Fahrzeuge mit Standort in Deutschland noch deutsche Händlerschilder an Fahrzeuge mit Standort in der Schweiz gehängt und das Fahrzeug so in die Schweiz bzw. nach Deutschland exportiert (bzw. importiert) werden.

Welche Fahrten sind in Italien unter dem geschlossenen Übereinkommen erlaubt?

Gemäss den Bedingungen des Abkommens anerkennen die Schweiz und Italien gegenseitig die Probefahrten-Bewilligungen und die entsprechenden Probefahrten-Kontrollschilder sowie die Kollektiv-Fahrzeugausweise und die entsprechenden Händlerschilder. Beide Länder halten sich an den Grundsatz, nach dem Fahrzeuge mit Probefahrten-Bewilligungen und Probefahrten-Kontrollschildern oder mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen und Händlerschildern nur unter der Voraussetzung für den Verkehr im jeweiligen Staatsgebiet zugelassen sind, wenn sie gegen Schäden gegenüber Dritten versichert sind.

Für die Schweizer Garagisten gelten folgende Bestimmungen für die Nutzung von Händlerschildern in Italien:

Erlaubte Fahrzeuge:

Voraussetzung für die Fahrt ins Nachbarland ist ein gemäss den Anforderungen des Stammlands verkehrssicheres Fahrzeug. Folgende Fahrzeugkategorien dürfen mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen sowie den entsprechenden Kontrollschildern auf italienischem Staatsgebiet verkehren:

- Motorwagen
- Motorräder
- Kleinmotorräder
- land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- Arbeitsmotorfahrzeuge
- Anhänger

Ausser an den genannten Fahrzeugkategorien dürfen die Händlerschilder mit den entsprechenden Kollektiv-Fahrzeugausweisen für den Verkehr auf dem italienischen Staatsgebiet wie folgt verwendet werden:

- das Händlerschild für Motorwagen an allen mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind.
- das Händlerschild für Motorräder an allen Motorfahrzeugen, die keine Motorwagen sind.
- das Händlerschild für Kleinmotorräder an Leichtmotorfahrzeugen und an Motorfahrrädern
- alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie.
- das Händlerschild für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge an land- und forstwirtschaftlichen Anhängern und Anhängerzügen.

Beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen kann das hintere Schild des Zugfahrzeugs als Schild des Anhängers verwendet werden.

Berechtigte Personen:

Fahrzeuge mit Kollektiv-Fahrzeugausweis dürfen nur auf dem italienischen Staatsgebiet verkehren, wenn sie von folgenden Personen geführt werden:

- a) vom Inhaber des Betriebs, dem die schweizerischen Behörden den Kollektiv-Fahrzeugausweis ausgestellt haben.
- b) von Personen, die vom Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises mit einer Vollmacht dazu ermächtigt sind.
- c) von anderen Personen, wenn sie von einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Personen begleitet werden.

Zweck der Fahrten:

1. Fahrzeuge mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen dürfen ausschliesslich zu folgenden Zwecken auf dem Staatsgebiet von Italien verkehren:
 - Testfahrten mit Prototypen oder fabrikneuen oder gebrauchten Fahrzeugen.
 - Vorführungen zum Zweck des Verkaufs fabrikneuer oder gebrauchter Fahrzeuge.
 - Überführungen von fabrikneuen Fahrzeugen aus Lagerarealen oder in Lagerareale zum Zweck des Verkaufs oder der Aufbereitung. Die Transferstrecke darf, ab der Landesgrenze gemessen, nicht länger als 100 Kilometer sein.
2. Nicht gestattet ist der Verkehr von Fahrzeugen mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen auf dem italienischen Staatsgebiet zu folgenden Zwecken:
 - Pannenhilfe und Transport von Pannenfahrzeugen.
 - Transport von Personen oder Gütern.
 - Fahrzeugmiete mit oder ohne Fahrer.
 - Reisen zu privaten Zwecken, die nicht den unter Ziffer 1 genannten Zwecken entsprechen.
3. Bei Testfahrten darf im italienischen Staatsgebiet nur Ballast des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises transportiert werden:
 - auf Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 Kilogramm mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen.

Für die Verwendung der italienischen Probefahrt-Bewilligung und der Probefahrten-Kontrollschilder in der Schweiz gelten sinngemäss gleichwertige Anforderungen, womit eine Gleichbehandlung italienischer und Schweizer Garagisten erreicht werden soll.

Benötige ich trotz Händlerschild eine Autobahnvignette?

Grundsätzlich sind Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht vignettenpflichtig. An Werktagen sind Fahrzeuge mit Händlerschilder von dieser Pflicht ausgenommen. Zu beachten ist, dass der Sonntag gemäss Definition kein Werktag ist. Genauso verhält es sich übrigens mit Feiertagen. Es sollte dabei nicht vergessen werden, dass nicht jeder Kanton dieselben Feiertage anerkennt. Der Vollständigkeit halber sei noch zu erwähnen, dass Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Unfällen, unabhängig der Immatrikulation, von der Vignettenpflicht befreit sind. Diese Regelung greift jedoch nur bei Unfällen und nicht bei reiner Pannenhilfe. Um nicht im Vorfeld jeder Fahrt prüfen zu müssen, ob allenfalls in einem anderen Kanton ein Feiertag ist, ist das Anbringen einer Vignette auch an Fahrzeugen mit Händlerschildern grundsätzlich zu empfehlen.

Zudem erweist es sich nicht immer als einfach zwischen reiner Pannenhilfe und Unfallhilfe zu unterscheiden. Deshalb empfehlen wir auch hier das Anbringen einer Vignette. So kann eine saftige Busse in jedem Fall vermieden werden.

Darf ich auch am Sonntag bzw. Feiertag mit einem Händlerschild fahren?

Ein Fahrzeug mit Händlerschild darf von den berechtigten Personen nach Art. 25 VVV auch am Sonntag benutzt werden. Soll mit dem Fahrzeug allerdings die Autobahn befahren werden, ist das Anbringen einer Vignette zwingend notwendig.

Darf ich mein Händlerschild auch für Fahrten mit einem Anhänger verwenden?

Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} VVV kann beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen, das hintere Schild des Zugfahrzeugs als Schild des Anhängers verwendet werden. Dieses Vorgehen ist dem Garagisten also immer noch erlaubt und führt daher auch zu keinen rechtlichen Konsequenzen. Jedoch müssen jederzeit die allgemein gültigen Vorschriften zur Verwendung von Händlerschildern bzw. Anhängern an Motorfahrzeugen beachtet und umgesetzt werden.

Kann ich mein Händlerschild auch für Überführungen verwenden?

Überführung mit Händlerschild

Wichtig ist, dass die jeweilig im Grenzland geltenden Vorschriften bezüglich Händlerschild konsultiert und beachtet werden. Falls Unklarheiten auftauchen, sollte die jeweils zuständige Behörde kontaktiert werden. Beachten Sie hierzu den Punkt «**Darf ich ein Händlerschild im Ausland benützen?**».

Definitive Einfuhr in die Schweiz (Import)

Für Fahrzeuge, welche Sie definitiv in die Schweiz importieren, muss unaufgefordert eine Meldung betreffend die Einfuhr bei einer für Handelswaren zuständigen Zollstelle eingehen. Hierzu werden die entsprechenden Dokumente verlangt, welche bspw. folgende sind:

- Rechnung und/oder Kaufvertrag
- Fahrzeugausweis und/oder Zulassungsschein (auch wenn bereits annulliert)
- Identitätsnachweis
- Einfuhrzollanmeldung ([e-dec Anmeldung](#))
- Evtl. Ursprungsnachweis vom Verkäufer.

Wichtig ist, dass bestimmte Fristen berücksichtigt werden. So kann bspw. die Anmeldung im E-dec Web maximal 30 Tage vor der Einfuhr erfasst werden.

Die Einfuhr von Personenwagen unterliegen der Automobilsteuer, welche sich auf 4% des Fahrzeugwertes beläuft. Zudem muss eine MWST für die Fahrzeuge bezahlt werden, welche 8.1% beträgt.

Die Einfuhrabgaben sind grundsätzlich bei der Zollstelle zu bezahlen.

Definitive Ausfuhr aus der Schweiz (Export)

Fahrzeuge, welche definitiv aus der Schweiz exportiert werden, müssen unaufgefordert bei der zuständigen Zollstelle für die Ausfuhr angemeldet werden. Hierzu werden die entsprechenden Dokumente verlangt, welche bspw. folgende sind:

- Fahrzeugausweis
- Identitätsnachweis
- Ausfuhrzollanmeldung (e-dec Anmeldung)
- Evtl. Ursprungsnachweis

Soll im Bestimmungsland eine präferenzielle (zollfrei / zollbefreit) Einfuhr beantragt werden, so muss der Exporteur einen Ursprungsnachweis für das Fahrzeug [ausstellen](#).

Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Fragen habe?

Für verbindliche Auskünfte bezüglich der Verwendung eines Händlerschildes im Einzelfall empfiehlt der AGVS eine Anfrage an das [Bundesamt für Strassen \(Astra\)](#) oder das zuständige [kantonale Strassenverkehrsamt](#).

Kontaktieren Sie jederzeit auch den [Rechtsdienst des Verbands](#). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.

Übersicht zur Verwendung der Händlerschilder

Art der Verwendung	U-Schild erlaubt?	Ausweis-Kategorie	CZV-pflichtig?	Bemerkungen
Fahrten mit LKW im Zusammenhang mit Reparaturen und amtlicher Fahrzeugprüfung	Ja	C1 oder C	Nicht erforderlich (siehe Art. 3 Bst. d CZV)	Händlerschilder dürfen für alle Transporte gemäss Artikel 24 Absatz 3 VVV verwendet werden. Dazu zählen unter anderem Fahrten im Zusammenhang mit dem Pannen- und

				<p>Abschleppdienst, dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug sowie der MFK.</p> <p>Sachentransporte mit schweren Motorfahrzeugen, die Händlerschilder tragen, dürfen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 4 VVV durchgeführt werden. Dazu gehören der Transport von Fahrzeugteilen in direktem Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb, das Mitführen von notwendigem Ballast sowie direkte Fahrten für den Pannen- und Abschleppdienst</p>
Fahrten mit PW im Zusammenhang mit Reparaturen und amtlicher Fahrzeugprüfung	Ja	B	Nicht erforderlich	
Fahrten mit Bus/Car im Zusammenhang mit Reparaturen und amtlicher Fahrzeugprüfung	Ja	D (C)	Nicht erforderlich (siehe Art. 3 Bst. d CZV)	Die Kat. C genügt im Binnenverkehr, wenn nur Personen mitgeführt werden, die für die Feststellung von Mängeln, die Überprüfung von Reparaturen sowie die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen erforderlich sind.
Fahrten mit Anhängern über 3.5 Tonnen im Zusammenhang mit Reparaturen und amtlicher Fahrzeugprüfung	Ja	C und E	Nicht erforderlich (siehe Art. 3 Bst. d CZV)	<p>Händlerschilder dürfen für alle Transporte gemäss Artikel 24 Absatz 3 VVV verwendet werden. Dazu zählen unter anderem Fahrten im Zusammenhang mit dem Pannen- und Abschleppdienst, dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug sowie der MFK.</p> <p>Sachentransporte mit schweren Motorfahrzeugen, die Händlerschilder tragen, dürfen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 4 VVV durchgeführt werden. Dazu gehören der Transport von Fahrzeugteilen in direktem Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb, das Mitführen von notwendigem Ballast sowie direkte Fahrten für den Pannen- und Abschleppdienst.</p> <p><u>Zusätzlich erforderlich:</u> Beleg über zulässiges Gesamtgewicht (z.B. Typenschein, Herstellergarantie oder Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung) und Beleg über zulässige Anhängelast.</p>

Unbegleitete Probefahrten mit LKW durch Kaufinteressenten	Ja	C1 oder C	Nicht erforderlich, sofern keine Gütertransporte durchgeführt werden oder Gütertransporte unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen	Keine Transporte erlaubt. Fahrzeug muss betriebssicher sein und den Vorschriften entsprechen. Fahrtenregister führen, Ausweis kopieren. Das Fahrzeug darf zum Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel beladen ausprobiert werden (siehe VVV Art. 24 Abs. 4 Bst. b in Verbindung mit Abs. 3 Bst. B.)
Unbegleitete Probefahrten mit PW durch Kaufinteressenten	Ja	B	Nicht erforderlich	Fahrzeug muss betriebssicher sein und den Vorschriften entsprechen. Fahrtenregister führen, Ausweis kopieren.
Sachentransporte mit LKW	Nur bedingt	C1 oder C	Notwendig, ausser bei Ausnahmen gemäss Art. 3 Bst. d CZV	Ein schweres Motorfahrzeug, das Händlerschilder trägt, darf nur für Sachentransporte gemäss Art. 24 Abs. 4 VVV verwendet werden. Dazu gehören der Transport von Fahrzeugteilen in direktem Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb, das Mitführen von notwendigem Ballast sowie direkte Fahrten für den Pannen- und Abschleppdienst.
Überführungsfahrt PW neu/gebraucht	Ja	B	Nicht erforderlich	
Überführungsfahrt LKW neu/gebraucht	Ja	C1 oder C	Nicht erforderlich, sofern keine Gütertransporte durchgeführt werden oder Gütertransporte unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen	Keine Transporte erlaubt.
Probefahrt mit Anhänger über 3.5 Tonnen (eingelöst) an LKW (nicht eingelöst, U-Schild)	Ja	C und E	Nicht erforderlich, sofern keine Gütertransporte durchgeführt werden oder Gütertransporte unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen	Keine Transporte erlaubt, nur unbeladener Anhänger. <u>Zusätzlich erforderlich:</u> Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (z.B. Typenschein, Herstellergarantie oder Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung) und Beleg über die zulässige Anhängelast.

Überführung eines Anhängers über 3.5 Tonnen (eingelöst) mit LKW (nicht eingelöst, U-Schild)	Nur bedingt	C und E	Erforderlich, sofern Gütertransporte durchgeführt werden, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen	<p>Wegen LSVA grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>Ein unbeladener Anhänger darf überführt werden, sofern die Fahrt im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Anhänger steht (Art. 24 Abs. 3 VVV).</p> <p>Ein beladener Anhänger darf nur unter den Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 4 VVV mitgeführt werden. Dazu gehören der Transport von Fahrzeugteilen in direktem Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb, das Mitführen von notwendigem Ballast sowie direkte Fahrten für den Pannen- und Abschleppdienst.</p> <p><u>Zusätzlich erforderlich:</u> Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (z.B. Typenschein, Herstellergarantie oder Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung) und Beleg über die zulässige Anhängelast.</p>
Private Fahrten mit PW durch Inhaber/Angestellte sowie durch Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.	Ja	B	Nicht erforderlich	<p>Fahrtenbuch empfohlen, max. 9 Sitzplätze.</p> <p>Bei Auslandsfahrten die Gesetze des jeweiligen Landes beachten.</p>
Private Fahrten mit LKW durch Inhaber/Angestellte sowie durch Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.	Ja	C	Nicht erforderlich, sofern keine Gütertransporte durchgeführt werden oder Gütertransporte unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen	<p>Keine Transporte erlaubt.</p> <p>Fahrtenbuch empfohlen.</p>
Private Fahrten durch Drittpersonen	Nein	B, C1 oder C	Nicht erforderlich	<p>Grundsätzlich keine Privatfahrten ohne Auftrag der Garage.</p> <p>Ein Fahrzeug darf im Interesse des Betriebes überführt werden. Die beauftragte Person muss das Fahrzeug selber führen. Wird das Fahrzeug im Zusammenhang mit dem</p>

				<p>Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug überführt, darf es beladen sein.</p> <p>Das Fahrzeug darf an Kaufinteressenten überlassen werden. Dieses Fahrzeug muss betriebssicher sein und den Vorschriften entsprechen.</p>
Pannen- und Abschleppdienst mit PW oder Lieferwagen	Ja	B	Nicht erforderlich	Fahrtenbuch empfohlen.
Pannen- und Abschleppdienst mit LKW über 3.5 Tonnen	Ja	C1 oder C	Nicht erforderlich (siehe Art. 3 Bst. d CZV)	Fahrtenbuch empfohlen. Ab 100km Radius gelten besondere Anforderungen betreffend ARV.
Fahrzeugtransport mit PW oder Lieferwagen (unter 3.5 Tonnen) für den Eigenbedarf oder im Drittauftrag	Ja	B	Nicht erforderlich	Mit einem PW oder Lieferwagen, der Händlerschilder trägt, dürfen Sachtransporte durchgeführt werden, sofern es sich um Fahrten gemäss Artikel 24 Absatz 3 VVV handelt. Dazu zählen unter anderem Fahrten im Zusammenhang mit dem Pannen- und Abschleppdienst, dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug sowie der MFK.
Fahrzeugtransport mit LKW für den Eigenbedarf oder im Drittauftrag	Nein	C1 oder C	Erforderlich	<p>Wegen LSVA grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>Mit einem schweren Motorfahrzeug, das Händlerschilder trägt, dürfen bis auf die im Art. 24 Abs. 4 VVV definierten Ausnahmen keine Sachtransporte durchgeführt werden. Der Transport von ganzen Fahrzeugen gehört nicht zu diesen Ausnahmen.</p>
Personentransport mit Kleinbus (unter 3.5 Tonnen)	Ja	D1 (oder gleichwertig)	Nicht erforderlich, sofern Personentransport unter Ausnahmen gemäss Art.3 CZV fällt	<p>Keine Auslandsfahrten.</p> <p>Nur Privat, nur unentgeltlich, nur durch berechtigte Personen.</p>
Personentransport mit Bus/Car (über 3.5 Tonnen)	Nur bedingt	D	Nicht erforderlich, sofern Personentransport unter Ausnahmen gemäss Art.3 CZV fällt	<p>Wegen LSVA grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>Personen dürfen nur unentgeltlich transportiert werden. Mit Einschluss des Fahrzeugführers dürfen sich höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.</p>